

Teilzeit zur Betreuung eines Kindes

laut Mutterschutzgesetz und Väterkarenzgesetz

Derzeit gibt es wieder viele Fragen junger Eltern zur Betreuung ihres Kindes.

Wer kann Teilzeit beanspruchen?

Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern haben Anspruch auf Teilzeit, wenn sie mind. 3 Jahre ununterbrochen beim Dienstgeber beschäftigt sind und im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben. Der andere Elternteil darf nicht gleichzeitig im „Babykarenz“ sein.

Wann muss ich mein Ansuchen um Teilzeit im Dienstweg einbringen?

Um die Planung für das nächste Schuljahr zu erleichtern, wird empfohlen, dass das „Ansuchen um Herabsetzung der Lehrverpflichtung“ spätestens im Monat März eingereicht wird.

Die Teilzeitbeschäftigung muss nicht unmittelbar an eine vorangegangene Karenz oder Teilzeit anschließen.

Wie lange kann ich in Teilzeit gehen?

Die Dauer reicht von mindestens 2 Monaten bis maximal zum 7. Lebensjahr (oder zum späteren Schuleintritt des Kindes).

Wie viele Stunden kann ich reduzieren?

Es muss um mindestens 20 % reduziert werden und darf 30 % der Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

Kann ich meine Diensterteilung während der Teilzeit bestimmen?

Die Diensterteilung während der Teilzeitbeschäftigung ist mit dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei die dienstlichen Interessen und die Interessen der Dienstnehmerin zu berücksichtigen sind.

Wie viel werde ich verdienen?

Das richtet sich ganz nach der Gehaltsstufe.

GÖD-Mitgliedern berechnen wir das voraussichtliche Einkommen. Wir benötigen dazu einen Gehaltszettel.

Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit an mich wenden!



Sonja Kamleitner
0664 54 30 278
sonja.kamleitner@fsg-pv.wien